VERORDNUNG (EWG) Nr. 1979/85 DES RATES

vom 16. Juli 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1603/83 über Sondermaßnahmen für den Absatz der im Besitz der Einlagerungsstellen befindlichen getrockneten Weintrauben und getrockneten Feigen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1603/83 (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3489/84 (4), hat Sondermaßnahmen für den Absatz der im Besitz der Einlagerungsstellen befindlichen getrockneten Weintrauben und getrockneten Feigen der Ernten 1981 und 1982 festgelegt.

Gewisse Mengen getrockneter Weintrauben und getrockneter Feigen der Ernte 1983, die von den Einlagerungsstellen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festsetzung der Grundregeln für die Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2057/84 (6), gekauft worden sind, befinden sich immer noch auf Lager. Ein Absatz dieser Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr ist nur zu Preisen möglich, die das Marktgleichgewicht gefährden würden. Diese Erzeugnisse sollten für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1603/83 angegebenen besonderen Verwendungszwecke verkauft werden. Zu diesem Zweck muß die letztgenannte Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1603/83 wird „der Ernten 1981 und 1982" durch „der Ernten 1981, 1982 und 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

(1) ABl. Nr. C 106 vom 27. 4. 1985, S. 8.
(2) Stellungnahme vom 12. Juli 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1983, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 327 vom 14. 12. 1984, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 4.